

Satzung des Fußball-Clubs Löhne-Gohfeld

§ 1 Name und Sitz

Der FC Löhne-Gohfeld ist der sportliche, nicht Juristische, Nachfolgeverein des In Löhne Konkurs gegangenen "FC Gohfeld".

Der Verein soll In das Vereinsregister des Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Löhne-Gohfeld.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins Ist die Förderung des Sportes und der Jugendhilfe. Insbesondere des Fußball- und Breitensports.

Auf Antrag können weitere Sportarten aufgenommen werde.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden. Der Verein hat aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme In den FC Löhne-Gohfeld erfolgt mit dem Tage der schriftlichen Beitrittserklärung vorbehaltlich des Beschlusses des geschäftsfahrenden Vorstandes. Bei Nichtaufnahme Ist der Verein zur Abgabe von Granden nicht verpflichtet.

Der Verein hat eine Vereinsjugend, die sich eine eigene Vereinsjugendordnung gibt und sich selbst verwaltet.

Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt durch den Jugendausschuss des Vereins. Hierzu Ist die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter, soweit diese Mitglieder minderjährig sind, erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung Ist schriftlich an den geschäftsfahrenden Vorstand zu richten. Der Austritt Ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann vom geschäftsfahrenden Vorstand aus den Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung,
- b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Bei Punkt b) -d) Ist eine vorherige Anhörung notwendig, welche der geschäftsfahrende Vorstand durchfährt.

Bei dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in den Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

Für Jugendversammlungen und deren Wahlen gilt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der gewählte Jugendvertreter gehört zum erweiterten Vorstand und ist dort stimmberechtigt.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, sowie gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge. Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in besonders gelagerten Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Darüber hinaus hat der Verein einen erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- 1) Kassierer (1. Kassierer) 2) Geschäftsführer
- 3) Fußballobmann 4) Pressesprecher 5) sportlicher Leiter
- 6) Vorsitzender des Jugendausschusses

Der zu Nr. 6) Genannte ist Vorstandsmitglied Kraft seines Amtes und bedarf keiner Wahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

Der erweiterte Vorstand ist gleichzeitig der geschäftsführende Vorstand. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; ausgenommen ist der Vorsitzende des Vereins Jugendausschusses. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet das Mitglied durch Tod aus, kann der Vorstand nach Absprache eine Person benennen, die die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl übernimmt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser tritt mindestens 6 mal im Jahr zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Von jeder Sitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet zu Beginn Jeden Jahres statt. Spätestens jedoch bis Ende Februar des Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließt

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch

den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung
 - a) des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - b) der Tagesordnung
2. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Wahlen, soweit diese erforderlich
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Nachrufe und Ehrungen
9. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist ausdrücklich förmlich festzustellen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

In der Mitgliederversammlung ist bei Neuwahlen möglich, den geschäftsführenden Vorstand insgesamt zu wählen und zu entlasten, oder die Neuwahl bzw. Entlastung auf eine einzelne Person (Vorstandsmitglieder) zu beschränken.

§ 12 Ältestenrat

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus folgenden 7 Mitgliedern: 1. dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter

2. dem Spielausschussobmann

3. dem sportlichen Leiter

4. dem Kassierer

5. drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder. Diese müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Sitzungen erfolgen bei Bedarf. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er oder sein Vertreter führen den Vorsitz. Entscheidungen müssen von der Mehrheit der Ausschussmitglieder herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die von der Mitgliederversammlung in den Ausschuss gewählten Mitglieder sind bei jeder jährlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Festausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Festausschuss. Ihm gehören 4 Vereinsmitglieder an. Der Festausschuss bestimmt seinen Sprecher und arbeitet nach Weisung und Unterstutzung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Ober die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstände, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in Jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Versicherungsschutz für Mitglieder

Der FC Löhne-Gohfeld schließt für seine Mitglieder die von den Verbänden vorgeschriebenen Versicherungen ab. Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Kreis-, Turn- und Sportverband Herford, dem Westdeutschen Fußballverband und als solcher dem Deutschen Fußballbund als Mitglied an.

Der Austritt aus demselben kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen halt, oder

b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löhne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Gohfeld verwendet werden darf.

Für evtl. Verbindlichkeiten haften die Mitglieder mit einem zusätzlich zum laufenden Geschäftsjahr jährlichen Jahresbeitrag.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

Die Mitgliedsbeiträge sind am 01.03. eines Jeden Jahres einzuziehen.

Löhne, den 16. Januar 1992